

Verfahrensgang

LG Berlin, Beschl. vom 04.02.2010 – 13 O 48/10, [IPRspr 2010-180a](#)

KG, Beschl. vom 05.03.2010 – 18 W 2/10, [IPRspr 2010-180b](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Gerichtsbarkeit

Rechtsnormen

KultgSchG § 20

ZPO § 882a

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2010-180a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

politischen Zwecksetzungen (Senat, Urt. vom 24.8.1989 – 2 AZR 3/89¹², BAGE 63, 17; ErfK-Schlachter, 10. Aufl., Art. 27–34 EGBGB Rz. 16; Palandt-Thorn, BGB, 68. Aufl., Art. 34 EGBGB Rz. 3b; Junker in juris PraxisKommentar BGB, 4. Aufl., Art. 34 EGBGB Rz. 35; Henssler-Willemsen-Kalb-Tillmanns, Arbeitsrecht, 4. Aufl. Art. 3, 8, 9 ROM-I-VO Rz. 33 ff.; Deinert, RdA 2009, 144).“

180. *Auch Kulturgüter eines fremden Staats könnten unter die allgemeine Staatenimmunität fallen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sie im Staatseigentum des fremden Staats stehen und über eine staatliche Untergliederung (hier: Nationalmuseum in Damaskus/Syrien) einem bundesdeutschen Landesmuseum zu Ausstellungszwecken zur Verfügung gestellt werden.*

Einer besonderen Darlegung des ausländischen Staats, dass er die Kunstgegenstände zu hoheitlichen und nicht zu privaten Zwecken zur Verfügung gestellt hat (vergleiche hierzu BGH, MDR 2010, 109 = IPRspr. 2009 Nr. 164), bedarf es ausnahmsweise dann nicht, wenn ausländisches Staatseigentum über ein Nationalmuseum einer von einem deutschen Bundesland organisierten Ausstellung übergeben wird, weil der verfolgte Zweck – die Verbreitung des Kulturguts des ausländischen Staats – auf der Hand liegt.

Die Frage, ob ausländische Kulturgüter nach Völkergewohnheitsrecht Immunitätsschutz genießen, muss nach der vorgenannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht mehr dem Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 II GG zur Entscheidung vorgelegt werden, weil die Frage für die Bundesrepublik Deutschland entschieden ist und ernst zu nehmende Zweifel ausländischer oder internationaler Gerichte oder Autoren daran bisher nicht geltend gemacht werden.

a) LG Berlin, Beschl. vom 4.2.2010 – 13 O 48/10: Unveröffentlicht.

b) KG, Beschl. vom 5.3.2010 – 18 W 2/10: IPRax 2011, 594, 574 Aufsatz M. Weller.

Der ASt. gehört zu den Opfern des terroristischen Anschlags vom 27.8.1983 auf das damalige französische Kulturzentrum „Maison de France“ in Berlin-Charlottenburg. Er beantragt, einen Schmerzensgeldteilsanspruch gegen die AGg. durch einen dinglichen Arrest zu sichern, der durch Pfändung zweier im Landesmuseum Baden-Württemberg in Stuttgart ausgestellter Kunstgegenstände, die im Staatseigentum der AGg. stehen, vollzogen werden soll.

Das LG hat mit der angefochtenen Entscheidung den Antrag auf Erlass eines dinglichen Arrests zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des ASt., der das LG nicht abgeholfen hat. Im Beschwerdeverfahren verfolgt der ASt. sein erstinstanzliches Begehren weiter und beantragt zusätzlich, die Frage, ob Kulturgüter nach Völkergewohnheitsrecht Immunitätsschutz genießen, im Wege des Normenverifikationsverfahrens nach Art. 100 II GG dem BVerfG vorzulegen.

Aus den Gründen:

a) *LG Berlin 4.2.2010 – 13 O 48/10:*

„Es besteht kein durchsetzbarer Arrestanspruch, da ein möglicher Anspruch des ASt. zumindest verjährt wäre und davon auszugehen ist, dass die AGg. die Einrede bei Gewährung rechtlichen Gehörs auch erheben würde ...“

Zudem besteht kein Arrestgrund, denn der ASt. hat nicht ausreichend glaubhaft gemacht, dass der AGg. keine Vermögenswerte in Deutschland oder im europäischen Ausland gehören, die für eine Urteilsvollstreckung zur Verfügung stehen.

¹² IPRspr. 1989 Nr. 72.

Gegen den Erlass des beantragten Arrests spricht zudem, dass die vom ASt. benannten Kunstgegenstände dem Pfändungsschutz entsprechend § 882a II ZPO unterfallen und deshalb die in Aussicht genommene Vollziehung ausgeschlossen ist.

Dem Urteil des KG vom 26.6.2002 (9 W 176/02) folgend, ist § 882a II ZPO auf die Pfändung von Kunstgegenständen eines ausländischen Staats, die sich während einer Ausstellung im Inland befinden, analog anzuwenden. Dem kann nicht entgegengehalten werden, der Gesetzgeber habe durch die Einführung von § 20 des Gesetzes zum Schutz Deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung i.d.F. der Bek. vom 8.7.1999 (BGBl. I 1754; nachfolgend KultSchG) eine entsprechende Lücke im Vollstreckungsschutz in Bezug auf ausländische Kulturgüter schließen wollen, so dass diese Vorschrift als abschließend zu verstehen sei. Zwar sieht die Vorschrift in ihrem Abs. 4 die Unzulässigkeit u.a. auch von Arrestverfügungen für die Dauer der Gewährung ‚freien Geleits‘ für Kulturgüter vor, jedoch richtet sie sich auch an Privatpersonen, denen auf diesem Wege die Zurückerlangung des für eine Ausstellung zur Verfügung gestellten Kulturguts rechtsverbindlich zugesichert werden soll. Demgegenüber verfolgt § 882a ZPO den Zweck, solche Gegenstände juristischer Personen zu schützen, deren Veräußerung ein öffentliches Interesse entgegensteht, und sichert hiermit die Entscheidung des Schuldners darüber, ob derartiges Staatseigentum verwertet werden kann, ohne dass hierfür die Gewährung ‚freien Geleits‘ im Sinne des § 20 KultSchG erforderlich ist. Die entsprechende Anwendung des § 882a II ZPO ist auch geboten, da es sich vorliegend um zum nationalen Kulturgut des betroffenen Staats gehörende Kunstgegenstände handelt.“

b) KG 5.3.2010 – 18 W 2/10:

„Die zulässige sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Das LG hat den Antrag des ASt. auf Erlass eines dinglichen Arrests zu Recht zurückgewiesen.

Hierbei kann dahinstehen, ob der Antrag des ASt. überhaupt der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt oder ihm gemäß den allgemeinen Regeln des Völkerrechts i.V.m. Art. 25 Satz 2 GG die Staatenimmunität der AGg. entgegensteht. Der ASt. stützt seinen Anspruch darauf, dass der wegen dieses Anschlags rechtskräftig verurteilte deutsche Terrorist W. bei der Planung und Durchführung dieses Anschlags von der AGg. dadurch Unterstützung erhalten hat, dass die den Anschlag ausführende Gruppe mit syrischen Diplomatenpässen ausgestattet gewesen und der für den Terroranschlag benötigte Sprengstoff im Keller der damaligen Botschaft der AGg. in Ostberlin aufbewahrt worden sei. Des Weiteren soll der Terrorist W. auch im Übrigen von dem damaligen Botschaftsmitarbeiter der AGg., Sh., der deshalb rechtskräftig wegen Beihilfe zum Mord und zum fünffachen versuchten Mord verurteilt worden ist, logistische Unterstützung erhalten haben.

Auf die Frage, ob für einen aufgrund dieses Sachverhalts geltend gemachten Schadensersatzanspruch einer Inanspruchnahme der AGg. die Staatenimmunität entgegensteht, kommt es im Ergebnis nicht an. Einen ausdrücklichen Immunitätsverzicht der AGg. hat der ASt. selbst nicht behauptet. Im Übrigen werden zu der Frage, wie eine solche Tätigkeit eines fremden Staats einzuordnen ist, verschiedene Auffassungen vertreten (vgl. insoweit KG, Beschl. vom 26.6.2002 – 9 W 176/02). Ebenso wenig ist entscheidend, ob der ASt. mit diesem Vorbringen einen durchsetzbaren Ar-

restanspruch gemäß §§ 916 ff. ZPO gegen die AGg. hinreichend glaubhaft gemacht hat, was das LG bereits verneint hat. Auch auf die Frage, ob ein etwaiger Anspruch des ASt. jedenfalls mittlerweile verjährt sein könnte, wie es das LG angenommen hat, kommt es im Ergebnis nicht entscheidend an, wobei der Senat jedenfalls die antizipierte Annahme der Erhebung der Einrede der Verjährung angesichts der seit 2004 laufenden Verhandlungen des ASt. mit der AGg. unter Beteiligung des Auswärtigen Amts für nicht völlig bedenkenfrei hält.

Entscheidend für den hier zur Entscheidung anstehenden Anspruch ist aber nach Auffassung des Senats, dass der Arrestierung zum Zwecke der Pfändung der vom ASt. näher bezeichneten zwei Kunstgegenstände die Vollstreckungsimmunität entgegensteht, da sie hoheitlichen Zwecken der AGg. dienen. Einer Pfändung dieser zwei Kunstgegenstände, die unstreitig im Staatseigentum der AGg. stehen, steht zwar nicht die diplomatische Immunität der AGg. als solche, wohl aber die allgemeine Staatenimmunität entgegen. Zwar ist der Senat für die eigentliche Sachpfändung gemäß §§ 930 I 2, 808 ZPO sachlich nicht zuständig; würde der Gerichtsvollzieher eine Pfändung der beiden Kunstgegenstände vornehmen, so hätte diese aber in einem eventuellen Erinnerungsverfahren wegen der Vollstreckungsimmunität keinen Bestand. Diese Erkenntnis hat der Senat bereits bei der Frage, ob ein dinglicher Arrest in das Vermögen der AGg. zu erlassen ist, zu berücksichtigen.

Nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts ist die Zwangsvollstreckung gegen einen fremden Staat in Gegenstände dieses Staats ohne Zustimmung des fremden Staats unzulässig, soweit diese Gegenstände im Zeitpunkt des Beginns der Vollstreckungsmaßnahmen hoheitlichen Zwecken des fremden Staats dienen (vgl. BVerfGE 46, 342, 392¹ und 64, 1, 40²; BGH, MDR 2010, 109³; BGH, Beschl. vom 1.10.2009 aaO). Ob ein Vermögensgegenstand hoheitlichen Zwecken dient, richtet sich danach, ob er für eine hoheitliche Tätigkeit verwendet werden soll (BGH aaO m.w.N.). Nach der herrschenden Theorie der restriktiven Immunität ist zu unterscheiden zwischen hoheitlich bedingten Tätigkeiten des Staats (*acta iure imperii*) und seinen privatwirtschaftlichen Aktivitäten (*acta iure gestionis*); letztere werden von der Immunität ausgenommen (BGH aaO m.w.N.).

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine hoheitlich bedingte Tätigkeit oder eine privatwirtschaftliche Aktivität vorliegt, kommt es nicht darauf an, ob die hoheitliche Zweckbestimmung die unmittelbare Betroffenheit des Kernbereichs ausländischer hoheitlicher Tätigkeit voraussetzt. Neben dem Kernbereich der staatlichen Tätigkeit kann auch sonstiges hoheitliches Handeln unter die allgemeine Staatenimmunität fallen (BVerfGE 16, 27, 63⁴; BGH aaO). Hierzu gehören auch und insbes. kulturelle Einrichtungen und/oder Kulturgüter eines fremden Staats.

Die Staatenimmunität schützt die Funktionsfähigkeit staatlichen Handelns nach außen. Hierzu gehört auch das Handeln selbständiger Dienststellen, soweit die eingeleiteten Verfahren sich auch auf von diesen ausgeübte hoheitliche Funktionen beziehen (BGH aaO). Die Staatenimmunität steht damit nicht nur dem Staat selbst, sondern auch Untergliederungen des Staats zu, durch die dieser handelt. Die Verbindung zum Staat als Hoheitsträger muss so sein, dass er auch in dieser Handlung durch die Immunität geschützt werden muss (BGH aaO). Dies gilt umso mehr, als

¹ IPRspr. 1977 Nr. 117.

² IPRspr. 1983 Nr. 127.

³ IPRspr. 2009 Nr. 164.

⁴ IPRspr. 1962–1963 Nr. 171.

ein Staat, der außerhalb seiner Hoheitsgrenzen tätig werden will, in aller Regel auf das Privatrecht verwiesen ist, weil das völkerrechtliche Territorialprinzip die Geltung seiner Hoheitsakte auf sein Staatsgebiet beschränkt (BGH aaO).

Ob ein Handeln oder ein Vermögenswert als hoheitlich zu qualifizieren ist, entscheidet sich, soweit keine Kriterien des Völkerrechts vorhanden sind, grundsätzlich nach der jeweiligen nationalen Rechtsordnung (BGH aaO m.w.N.). In diesem Zusammenhang hat der BGH in der genannten Entscheidung ausdrücklich entschieden, dass auch Kulturgegenstände hoheitlich genutzte Gegenstände eines ausländischen Staats sein können, weil zur Wahrnehmung der ausländischen Gewalt auch die vom Staat abhängige Repräsentation von Kultur und Wissenschaft im Ausland durch Mittelorganisationen gehören kann, und sich in diesem Fall ein Vollstreckungsverbot grundsätzlich auch hierauf bezieht (BGH aaO).

Vorliegend besteht zwar zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der AGg. – soweit ersichtlich – kein Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit. Allerdings begehrt der ASt. den Erlass eines dinglichen Arrests zur Pfändung zweier Kunstgegenstände, die nach seinem Vorbringen im Staatseigentum der AGg. stehen. Diese Kunstgegenstände werden in einer Ausstellung im Landesmuseum Baden-Württemberg in Stuttgart in der Zeit vom 17.10.2009 bis zum 14.3.2010 in einer großen Landesausstellung „Schätze des alten Syrien – die Entdeckung des Königreichs Qatna“ gezeigt und nach dem Vorbringen des ASt. nach Beendigung der Ausstellung am 14.3.2010 aus dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wieder abgezogen. Der eigentliche Standort der beiden Kunstgegenstände ist das Nationalmuseum in Damaskus/Syrien, das diese Gegenstände zur Verfügung stellt. Nach der Ankündigung des vom ASt. eingereichten Ausstellungsprospekts handelt es sich bei der Ausstellung um die Europapremiere hinsichtlich der Funde aus dem syrischen Qatna. Diese Ausstellung steht unter der offiziellen Schirmherrschaft des ehemaligen baden-württembergischen Ministerpräsidenten Dr. Oe sowie des Ingenieurs Ot, bei dem es sich um den Vorsitzenden des Ministerrats der Arabischen Republik Syrien handelt, also um ein hochrangiges Mitglied der Regierung der AGg. Unter diesen Umständen kann es nach der Auffassung des Senats keinem Zweifel unterliegen, dass die AGg. in ihrer hoheitlichen Tätigkeit als Staat die Ausstellungsgegenstände über das Nationalmuseum in Damaskus zur Verfügung gestellt hat und hierbei nicht etwa privatrechtlich tätig geworden ist. Der hierbei verfolgte Zweck dient ersichtlich der Darstellung und Verbreitung syrischen Kulturguts und somit hoheitlichen Zwecken. Hieran ändert sich auch nichts dadurch, dass im Zusammenhang mit der Ausstellung auch Vortragsreihen im Landesmuseum Württemberg, Diskussionsabende oder Reisen nach Syrien angeboten werden, die einen eher privatrechtlichen Charakter haben dürften. Nach den allgemeinen Regeln der Darlegungs- und Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen der Vollstreckungsimmunität muss zwar die AGg. den Verwendungszweck der streitgegenständlichen Kulturgegenstände glaubhaft machen (vgl. hierzu BGH aaO). Nach der hierzu vom BGH aaO zit. Rspr. des BVerfG und des BGH dürfen allerdings hieran keine hohen Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast des ausländischen Staats gestellt werden. Es reicht aus, wenn ein zuständiges Organ des ausländischen Staats versichert, eine solche Zweckbestimmung sei erfolgt, weil es eine völkerrechtswidrige Einmischung in die Angelegenheiten eines fremden Staats darstellen würde, wenn dieser

vor Gericht die Verwendungszwecke eines ihm gehörenden Vermögensgegenstands näher darlegen müsste (BGH aaO). Vorliegend ist aber nach Auffassung des Senats schon eine solche Behauptung entbehrlich. Denn es liegt auf der Hand, dass die AGg., die – vermittelt durch das Nationalmuseum in Damaskus – in ihrem Staatseigentum stehenden Kunstgegenstände einer vom Bundesland Baden-Württemberg organisierten ‚Großen Landesausstellung‘, die auch unter der Schirmherrschaft des Vorsitzenden des Ministerrats der AGg. steht, im dortigen Landesmuseum für Ausstellungszwecke zur Verfügung stellt, nicht private, sondern hoheitliche Zwecke verfolgt, nämlich die Verbreitung und Zurschaustellung syrischen Kulturguts. Demgegenüber sind private Zwecke der AGg. in diesem Zusammenhang überhaupt nicht erkennbar und auch vom Ast. nicht näher dargelegt worden.

Steht aber der begehrten Arrestierung und Pfändung der genannten zwei Kunstgegenstände bereits die Vollstreckungsimmunität zugunsten der AGg. nach dem Völkerrecht entgegen, so kommt es darauf, ob die vom LG analog angewandte Regelung des § 882a II ZPO vorliegend ebenfalls einschlägig wäre (vgl. hierzu KG aaO), wofür auch nach Auffassung des Senats manches spricht, oder dessen entsprechende Anwendung im Hinblick auf § 20 KultSchG zu unterbleiben hat, nicht mehr an. Der Senat bemerkt deshalb nur nebenbei, dass § 20 KultSchG insbes. (auch) privaten ausländischen Verleiher durch die Zusicherungen von sog. ‚freiem Geleit‘ die Rückgabe der Kunstgegenstände zusichern soll, sich aber auch auf Kunstgegenstände bezieht, deren Eigentumslage zwischen zwei Staaten umstritten ist (bspw. sog. Beutekunst, vgl. hierzu *Hirsch*, NJW 2001, 1627). Befindet sich hingegen ein Gegenstand im Staatseigentum eines ausländischen Staats und wird von diesem durch hoheitliches Handeln zur Verfügung gestellt, so steht einer Arrestierung dieses Gegenstands bereits die vollstreckungsrechtliche Immunität entgegen.

Der Senat ist auch nicht gehalten, die Frage, ob Kulturgüter nach Völkergewohnheitsrecht Immunitätsschutz genießen, gemäß Art. 100 II GG dem BVerfG zur Entscheidung vorzulegen. Eine solche Vorlage ist zwar dann geboten, wenn Zweifel am Bestehen oder an Umfang und Tragweite einer allgemeinen Regel des Völkerrechts vorhanden sind, wobei es auf die unmittelbare Wirkung auf den einzelnen abweichend vom Wortlaut des Art. 100 II GG nicht ankommt (BVerfG, NJW 1963, 435⁵ und BVerfGE 64 aaO). Eine solche Vorlagepflicht besteht nicht nur dann, wenn das Gericht selbst Zweifel über das Bestehen oder die Tragweite einer Regel des Völkerrechts hegt, sondern auch dann, wenn es objektiv auf ernst zu nehmende Zweifel stößt, das heißt wenn das Gericht abweichen würde von der Meinung eines Verfassungsorgans oder von den Entscheidungen hoher deutscher, ausländischer oder internationaler Gerichte oder von den Lehren anerkannter Autoren der Völkerrechtswissenschaft (BVerfG 1983 aaO); dies gilt selbst für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wie des vorliegenden Arrestverfahrens (BVerfG aaO). Abgesehen davon, dass die Landesausstellung in Stuttgart am 14.3.2010, also in neun Tagen, schließt, und eine Entscheidung des BVerfG in dieser Zeit praktisch ausgeschlossen erscheint, ist eine Vorlage zu dieser Frage vorliegend auch nicht geboten. Denn der BGH hat als oberstes ziviles Gericht der Bundesrepublik Deutschland in seinem Beschluss vom 1.10.2009 (aaO) ausdrücklich entschieden, dass die Vollstreckungsimmunität auch ausländische Kulturgüter und ausländische kulturelle Ein-

⁵ IPRspr. 1962–1963 Nr. 170.

richtungen schützt. Unter diesen Umständen weicht der Senat aber weder von der Meinung eines hohen deutschen Gerichts ab, noch bestehen insoweit weiterhin objektiv ernst zu nehmende Zweifel daran, ob auch ausländische Kulturgüter von der Immunität betroffen sein können. Entgegenstehende Auffassungen sind auch nicht dem vom ASt. vorgelegten Rechtsgutachten des Geschäftsführenden Direktors des Zentrums für Europäische Rechtspolitik des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen, Prof. Dr. F.-L., vom 22.1.2010 zu entnehmen. Vielmehr wird darin ausdrücklich auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens vor der Gerichtsbarkeit vom 2.12.2004 (Resolution /59/38) verwiesen, die in Art. 21d ausdrücklich eine Schutzvorschrift für Eigentum, welches Bestandteil des kulturellen Erbes eines Staats ist und nicht zu Verkaufszwecken überführt wurde, enthält, allerdings noch nicht in Kraft getreten ist. Auch nach den übrigen Darlegungen des Autors dieses Gutachtens auf den Seiten 41–47 werden ernst zu nehmende Zweifel ausländischer oder internationaler Gerichte oder Autoren an dem Schutz ausländischer Kulturgüter, die der zitierten Auffassung des BGH entgegenstünden, nicht geltend gemacht.

Nach alledem ist die Beschwerde zurückzuweisen.“

181. *Die Verweisung eines Rechtsstreits wegen fehlender Rechtswegzuständigkeit nach § 17a II 1 GVG ist unzulässig, wenn der Rechtsstreit infolge völkerrechtlich begründeter Immunität zumindest eines der Beteiligten nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt.*

Wird Klage bei einem deutschen Gericht erhoben und besteht Streit über die Befreiung des Beklagten von der deutschen Gerichtsbarkeit, so hat das angerufene Gericht die Unterwerfung des Beklagten unter die deutsche Gerichtsbarkeit als Voraussetzung seines hoheitlichen Tätigwerdens vorab zu prüfen. [LS der Redaktion]

Hessischer VGH, Beschl. vom 17.2.2010 – 7 E 2900/09: NJW 2010, 2680. Leitsatz in DVBl. 2010, 527.

Die Bekl. wendet sich unter Berufung auf ihre Immunität als internationale Organisation gegen die Verweisung eines Rechtsstreits durch das VG Darmstadt an das ArbG. Die Bekl. wurde durch völkerrechtliches Übereinkommen vom 24.5.1983, das für die Bundesrepublik Deutschland am 19.6.1986 in Kraft getreten ist, gegründet. Sitz der Bekl. ist Darmstadt. Die Bekl. genießt in der Bundesrepublik Deutschland Vorrechte und Immunitäten nach Maßgabe des Protokolls vom 1.12.1986 über die Vorrechte und Immunitäten der EUMETSAT. Die Kl. war bei der Bekl. seit 1991 als persönliche Assistentin des Generaldirektors beschäftigt. Im Jahr 2007 kam es in diesem Beschäftigungsverhältnis zu Spannungen. Die Kl. rief die in Art. 38 II der Personalordnung (Staff Rules) der Bekl. vorgesehene Beschwerdekammer (Appeals Board) an. Die Beschwerdekammer verwarf das gegen die Bewertung gerichtete Gesuch der Kl.

Am 11.3.2008 hat die Kl. beim VG Darmstadt Klage erhoben, mit der sie die Feststellung der Unwirksamkeit der Entscheidung der Beschwerdekammer der Bekl. begehrt und Schadensersatzansprüche gegen die Bekl. verfolgt. Das VG Darmstadt hat den Rechtsstreit an das ArbG verwiesen. Die Bekl. hat gegen den ihr am 16.9.2009 zugestellten Beschluss am 30.9.2009 Beschwerde eingelegt.

Aus den Gründen:

„II. Die nach § 17a IV 3 GVG i.V.m. § 146 I VwGO statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde ist begründet. Der im Tenor bezeichnete Beschluss des VG Darmstadt, mit dem der Rechtsstreit an das ArbG verwiesen worden ist, ist zu Unrecht ergangen. Die Verweisung eines Rechtsstreits wegen fehlender Rechtswegzuständigkeit nach § 17a II 1 GVG ist unzulässig, wenn infolge völkerrechtlich begründeter Immunität zumindest eines der Beteiligten der Rechtsstreit nicht der